E-Bilanz

Nice-To-Know

Stand: Oktober 2017

STELLWERK
Consulting

Inhalt

1. Ausgangssituation Seite 3
2. Rechtsgrundlage Seite 5
3. Geltungsbereich Seite 6
4. Gültigkeit Seite 7
5. Umfang Seite 8
6. Auswirkungen Seite 11
7. Umsetzung der Taxonomie Seite 13
8. Übermittlung der Daten Seite 14
9. Nützliches zusätzliches Wissen Seite 16
10. Impressum Seite 17

STELLWERK Consulting

1. Ausgangssituation (1)

- Die elektronische Übermittlung des Jahresabschlusses an die Finanzbehörden, die **E-Bilanz**, darf nicht isoliert betrachtet werden, sondern als **Teil der E-Government 2.0 Strategie** der Bundesregierung, die folgende Maßnahmen* beinhaltet:
  - Portfolio:
    qualitativer und quantitativer Ausbau des E-Gouvernement Angebots des Bundes
  - Identifikation:
    Einführung eines elektronischen Personalausweises und Erarbeitung von E-Identity Konzepten
  - Prozessketten:
    elektronische Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Verwaltung durch gemeinsame Prozessketten
  - Kommunikation:
    sichere Kommunikationsinfrastruktur für Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen und Verwaltung

*Quelle: Website des BMI

1. Ausgangssituation (2)

- Innerhalb des Punktes „Prozessketten“ der E-Gouvernement Strategie, soll die elektronische Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Verwaltung im Bereich des Steuerprozesses durch eine gemeinsame, medienbruchfreie Prozesskette verbessert werden.
- Die Dominanz der bisher papierbasierten Verfahrensabläufe wird durch eine standardisierte elektronische Übermittlung, die E-Bilanz, ersetzt. Man erhofft sich dadurch eine Vielzahl von Vorteilen für die Unternehmen, aber auch für den Staat:
  - Verringerung von Bürokratiekosten
  - Vermeidung von Eingabefehlern
  - Beschleunigung des Besteuerungsverfahrens
  - Vermeidung von Rückfragen und Ergänzungswünschen seitens der Finanzbehörden

2. Rechtsgrundlage

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Steuerbürokratieabbaugesetzes (SteuBAG) im Dezember 2008 wurden § 5b und § 51 Absatz 4 Nummer 1b und 1c EStG neu erlassen:

- **§ 5b EStG** schreibt die elektronische Übermittlung des Jahresabschlusses für bilanzierende Steuerpflichtige vor
  - BMF-Schreiben vom 19. Januar 2010
- **§ 51 Absatz 4 Nummer 1b EStG** ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, den Mindestumfang der elektronisch zu übermittelnden Bilanz sowie der GuV festzulegen
  - BMF-Schreiben vom 31. August 2010: Bekanntgabe der Taxonomie (Entwurf)
  - BMF-Schreiben vom 28. September 2011: Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen; Anwendungsschreiben zur Veröffentlichung der Taxonomie
  - aktuellstes BMF-Schreiben vom 16. Mai 2017 mit der Veröffentlichung der Taxonomie 6.1, die die Änderungen gemäß BilRUG berücksichtigt
- **§ 51 Absatz 4 Nummer 1c EStG** ermächtigt das BMF, den Anwendungszeitpunkt der E-Bilanz ggf. zu verschieben, wenn organisatorische Voraussetzungen dies erzwingen
  - BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2010 bzw. Anwendungszeitpunktverschiebungs-verordnung vom 20. Dezember 2010
  - BMF-Schreiben vom 28. September 2011: Nichtbeanstandungsregelung für 2012

3. Geltungsbereich

- Der Kreis der Unternehmen, die zur Übermittlung der Daten in elektronischer Form verpflichtet sind, ergibt sich aus dem § 5b EStG. Demnach sind alle Unternehmen, die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 1, § 5 oder § 5a EStG ermitteln, verpflichtet, den Inhalt der Bilanz sowie der GuV nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.
- Hierbei spielt die Rechtsform und die Größenklasse des bilanzierenden Unternehmens keine Rolle.

4. Gültigkeit

- Aufgrund der Anwendungszeitpunktverschiebungsverordnung vom Dezember 2010 ist die Abgabe der E-Bilanz verpflichtend für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 begonnen haben.
- Für den Übergang wurde es geduldet, die Bilanz für das erste Wirtschaftsjahr in gewohnter Papierform abzugeben.
- Des Weiteren galt bis Ende 2014 eine verlängerte Übergangsfrist zur Abgabe der E-Bilanz für:
  - inländische Betriebsstätten ausländischer Betriebe,
  - ausländische Betriebsstätten inländischer Unternehmen,
  - Betriebe gewerblicher Art juristischer Personen öffentlichen Rechts,
  - steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe steuerbegünstigter Körperschaften und Vereine.
- Die aktuelle Taxonomie 6.1 berücksichtigt die generellen Anpassungen aus BilRUG und enthält zusätzlich zur Bilanzstruktur den Anlagenspiegel.

5. Umfang (1)

Der Umfang und die Granularität der Daten, die zukünftig an die Steuerbehörden zu übermitteln sind, wird durch die **Taxonomie** festgelegt.

Jahresabschluss	
verpflichtend elektronisch zu übermitteln	Möglichkeit der elektronischen Übermittlung besteht, ist aber freiwillig
– Bilanz – GuV nach Gesamt- oder Umsatzkostenverfahren – Ergebnisverwendungsrechnung – Kapitalkontenentwicklung – außerbilanzielle Korrekturen für Einzelunternehmen und Personengesellschaften – (ab 2018 verpflichtend der Anlagenspiegel)	– Haftungsverhältnisse – Eigenkapitalspiegel – Kapitalflussrechnung – Anhang inkl. Anlagespiegel (bis 2018) und Feldern zur textlichen Aufnahme von Informationen – Lagebericht – Bericht des Aufsichtsrates, Beschlüsse und zugehörige Erklärungen

5. Umfang (2)

Die Finanzverwaltung definiert in der Taxonomie Pflichtfelder, in die die einzelnen Komponenten des Jahresabschlusses übertragen werden müssen:

		Bilanz				
		Steuer-Taxonomie			§ 266 HGB	
		Einzel-unter-nehmer	Personen-gesell-schaften	Körper-schaften	Kapitalgesellschaften	
					große/ mittelgroße	kleine
Bilanz	Gesamtfelder	416	550	465	62	62
	davon Pflichtfelder	171	219	178	62	23
					§ 275 HGB	
GuV	Gesamtfelder	299	305	302	31	31
	davon Pflichtfelder	222	226	223	31	25

Es entsteht erstmals ein Größenklassen-unabhängiges Normschema für die „Steuerbilanz“, das deutlich detaillierter ist als z. B. die HGB-Gliederung für große Kapitalgesellschaften.

5. Umfang (3)

Beispiel für die Gliederungstiefe der E-Bilanz (Ausschnitt: GuV-Komponente)

- Umsatzerlöse (GKV):
  - in Umsatzerlöse (GKV) enthaltener Bruttowert
  - Erlöse aus Leistungen nach § 13b UStG *
  - sonstige Umsatzerlöse, nicht steuerbar *
  - steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 1a UStG (Ausfuhr Drittland) *
  - steuerfreie EG-Lieferungen § 4 Nr. 1b UStG *
  - steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 ff UStG *
  - steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 2-7 UStG *
  - sonstige umsatzsteuerfreie Umsätze *
  - Umsatzerlöse ermäßigter Steuersatz *
  - Umsatzerlöse Regelsteuersatz *
  - Umsatzerlöse nach § 25 und § 25a UStG *

* Mussfelder, die zwingend in der Steuertaxonomie gefüllt sein müssen

6. Auswirkungen (1)

Mögliche Optionen zur Umsetzung der Steuerbilanz bei Nutzung von SAP

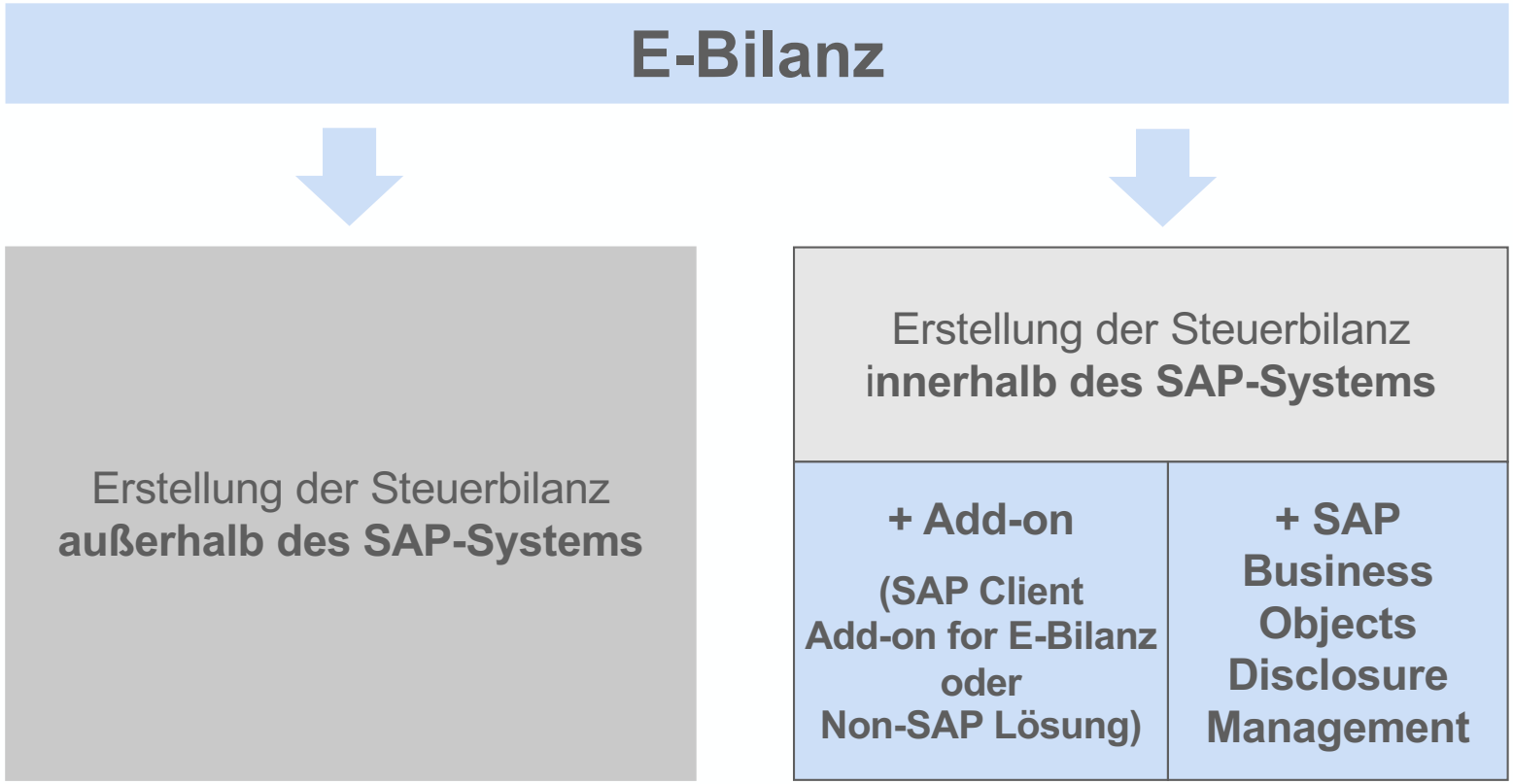

STELLWERK Consulting

6. Auswirkungen (2)

Bei der Entscheidung, die Steuerbilanz innerhalb des SAP-Systems darzustellen, sind grundsätzlich zwei Ansätze im denkbar:

Kontenlösung

Ledger-Lösung (mit New GL)

STELLWERK Consulting

7. Umsetzung der Taxonomie

Konzept

- strategische Entscheidung: Erstellung der Steuerbilanz im SAP-System oder in einem Fremdsystem
- Entwicklung eines Umsetzungsplans unter Berücksichtigung von Abhängigkeiten zu anderen Projekten und den Maßgeblichkeiten des BMF

Umsetzung

Organisatorisches	Systemanpassungen

– Änderung der Prozess- und Systemabläufe
– Berücksichtigung der Revisionssicherheit
– Workflows einrichten
– Erweiterung des Kontenplans und Kontierungshandbücher
– Schulung von Mitarbeitern
	Beispiele:
	– Finanzwesen (FI):
	  – Abbildung der XBRL-Taxonomie inkl. Anlagenspiegel
	– Anlagenbuchhaltung (FI-AA):
	  – Bewertungsbereich Steuerbilanz aktivieren
	  – zusätzliche Anlagenklassen einrichten
	  – Kontenfindung der Anlagenklassen anpassen
	– Sales and Distribution (SD):
	  – Kontenfindungslogik ggf. anpassen

STELLWERK Consulting

8. Übermittlung der Daten (1)

- Das gewählte Datenübertragungsformat für die Übermittlung der E-Bilanz ist **XBRL** (e**X**tensible **B**usiness **R**eporting **L**anguage).

- **ERiC** (**E**lster**Ri**ch**C**lient) ist ein kostenlos von den Finanzbehörden bereitgestelltes Tool, um Dateien in das ELSTER-Portal des Finanzamtes zu übertragen.

8. Übermittlung der Daten (2)

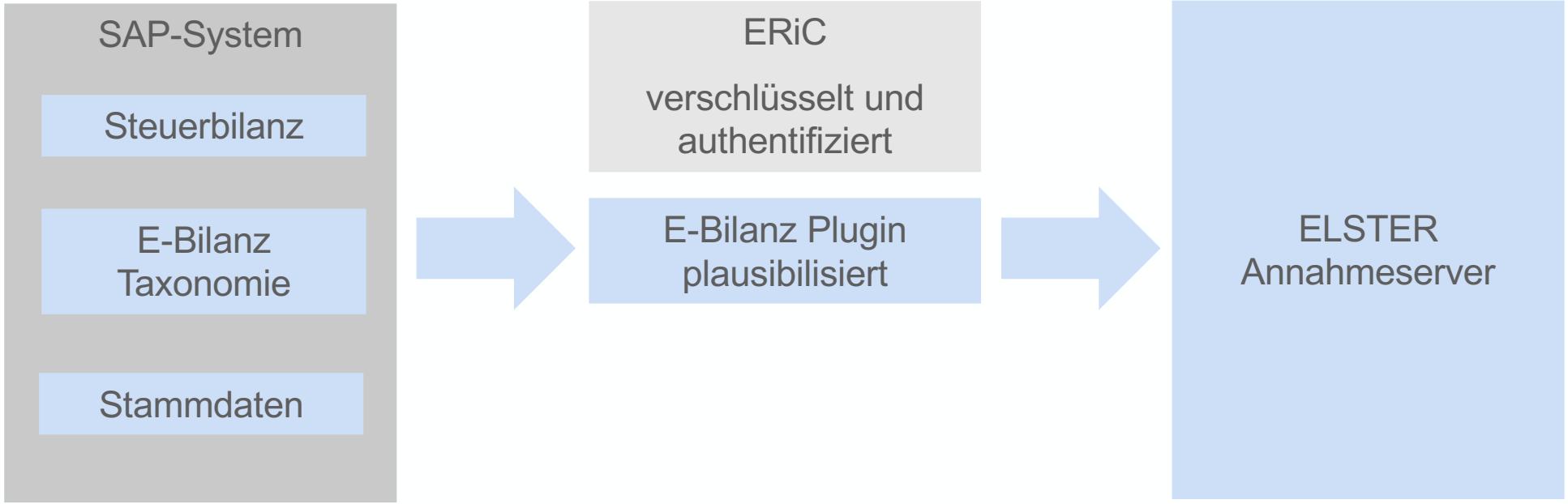

STELLWERK Consulting

9. Nützliches zusätzliches Wissen

- aktuelle Taxonomien unter www.eSteuer.de abrufbar
- Spezialtaxonomien für Banken- und Versicherungssektor
- Ergänzungstaxonomien für Wohnungswirtschaft, Verkehrsunternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und kommunale Eigenbetriebe
- befristete (5-6 Jahre) Aufnahme von weiteren Auffangpositionen in die Taxonomie
- Leer-Werte (NIL) sind unter bestimmten Umständen auch bei Mussfeldern erlaubt
- SAP-Hinweis **1463434**: E-Bilanz in Deutschland
- SAP-Hinweis **1666580**: elektronische Übermittlung von Jahresabschlüssen (E-Bilanz)

Ihr Ansprechpartner

Detlef Schreiner
Vorstand
Mobil: +49 171 - 1972 401
Mail: schreiner@stellwerk.net

STELLWERK Consulting AG
Gertrudenstraße 30-36
D – 50667 Köln

Fon: +49 221 - 6507 6040
Fax: +49 221 - 9698 6950
Web: www.stellwerk.net

STELLWERK Consulting

Disclaimer

Haftungsbeschränkung

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. STELLWERK übernimmt dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der in diesem Dokument bereitgestellten Inhalte und Informationen. Die Nutzung dieses Dokumentes erfolgt auf eigene Gefahr. Allein durch die Nutzung dieses Dokumentes kommt keinerlei Vertragsverhältnis zwischen dem Nutzer und der STELLWERK Consulting AG zustande. Bitte beachten Sie, dass STELLWERK ausschließlich SAP- & Management-Beratung anbietet und keine Rechts- oder Steuerberatung.

Verlinkungen

Dieses Dokument enthält u. U. Links zu Webseiten anderer Anbieter. Diese Webseiten unterliegen der Haftung der jeweiligen Seitenbetreiber. Bei Verknüpfung der Links waren keine Rechtsverstöße ersichtlich. Auf die aktuelle und künftige Gestaltung der verlinkten Seiten hat STELLWERK keinen Einfluss. Die permanente Überprüfung der Links ist für STELLWERK ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverstößen werden die betroffenen Links unverzüglich gelöscht.

Urheberrecht / Leistungsschutzrecht

Dieses Dokument unterliegt dem deutschen Urheberrecht und Leistungsschutzrecht. Alle vom deutschen Urheber- und Leistungsschutzrecht nicht zugelassene Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der STELLWERK Consulting AG. Dies gilt vor allem für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Dabei sind Inhalte und Rechte Dritter als solche gekennzeichnet. Dieses Dokument darf ohne schriftliche Erlaubnis nicht durch Dritte in Frames oder iFrames dargestellt werden.

Logos, Marken-, Produkt- und Warenzeichen

Alle in diesem Dokument dargestellten Logos, Marken-, Produkt- und Warenzeichen sind Eigentum der jeweiligen Unternehmen. Die SAP SE ist Inhaberin der Markenzeichen SAP, SAP HANA, SAP S/4HANA, SAP BW/4HANA, SAP Analytics Cloud, SAP Fiori, SAP Lumira, SAP NetWeaver, SAP R/3, SAP Business Information Warehouse sowie aller diesen Marken zugeordneten Untermarken.